

Beitragsordnung des SV Bad Kleinen e.V.

Die Mitgliederversammlung 2013 des SV Bad Kleinen e.V. beschließt auf der Grundlage der Satzung vom 28.03.2011:

1. Der **Beitrag für die Mitglieder** wird in den Abteilungen entsprechend der Satzung aus der Summe von
 - a. **Jahresgrundbeitrag** und den
 - b. **Jahreszusatzbeitrag** festgelegt.

2. Der Jahresgrundbeitrag wird beschlossen für
 1. Erwachsene, Mitglied im LFV 4,00 €/Monat
 2. Erwachsene, kein Mitglied im LFV 3,00 €/Monat
 3. Jugendliche (14 bis 18 Jahre) 1,50 €/Monat
 4. Kinder (bis 14 Jahre) 1,00 €/Monat

3. Da alle Beiträge an den KSB/LSB, an die LFV und für die Versicherung am Anfang des Jahres fällig sind, ist der Jahresgrundbeitrag für das gesamte Jahr durch die Abteilungen im 1. Halbjahr beim Geschäftsführer abzurechnen.

4. Der Jahreszusatzbeitrag ist durch die Abteilungen zu beschließen und dem Vorstand zur Bestätigung vorzulegen. Mit dem Jahreszusatzbeitrag sind durch die Abteilungen alle Kosten für den Trainings- und Spielbetrieb zu begleichen.

5. Zu anderen Vereinen delegierte Gastspieler zahlen den vollen Jahresgrundbeitrag und an die Abteilungen 80 % des Zusatzbeitrages.

6. Die Kassierungen der Beiträge erfolgt nach Festlegung in der Abteilung, mindestens aber halbjährlich, durch Kassierungsbeauftragte. Auf Grund der hohen Monatsbeiträge bildet die Abteilung Reiten eine Ausnahme und kassiert monatlich.

7. Die Aufnahmegebühr beträgt in der Regel für:
 1. Erwachsene 5,00 €
 2. Jugendliche und Kinder 3,00 €.

Die Aufnahmegebühr ist einmalig und verbleibt als Zusatzgebühr in der Abteilung, sie kann höher sein, wenn die Kosten für die Erteilung der Spielerlaubnis auch höher sind.

8. Transportkosten für Fahrten mit eigenem PKW können nach Erteilung eines Fahrauftrages in einer Höhe von 0,30 €/gefahrenem km durch die Abteilungen aus dem Limit des Jahreszusatzbeitrages erstattet werden. Darüber hinausgehende Erstattungen für Fahrtkosten, z. B. für mitfahrende Sportler oder für mitgeführtes Gepäck (Sportgeräte), legt die Abteilung selbst fest.

9. Auf Antrag der Abteilung entscheidet der Vorstand über eine zeitweilige Beitragsbefreiung, eine zinslose Stundung bzw. einen zeitweiligen Erlass des Mitgliedsbeitrages eines ordentlichen Mitgliedes.

10. Eintrittsgelder können entsprechend der Festlegung der Abteilung erhoben werden.